

Universitätsgesetz (UniG)

**(Änderung vom 16. November 2015;
Offenlegung von Interessenbindungen)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 3. Februar 2015¹,

beschliesst:

Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 11 a. ¹ Jede Professorin und jeder Professor unterrichtet die Universitätsleitung schriftlich über:

- a. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
- b. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- c. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Offenlegung
von Interessen-
bindungen

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben.
Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Veröffentlichung der Angaben.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Theresia Weber-Gachnang

Der Sekretär:

Roman Schmid

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 16. November 2015 des Universitätsgesetzes (Offenlegung von Interessenbindungen) wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt ([ABI 2016-09-30](#)).

21. September 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der stv. Staatsschreiber:
Mario Fehr Peter Hösli

¹ [ABI 2015-02-13](#).